

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau

Vom 27. September 2019

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau (Kinderkrippengruppe, Kleinkindgruppe, Kindergarten/-tagesstätten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage erhoben. Dieser beträgt zurzeit für Kinder in den Krippengruppen, Kleinkindgruppen und in Kindertagesstätten täglich 3,00 € und im Hort 3,50 €.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr sowie die Hortgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr ist jeweils zu Beginn eines Monats fällig; das Essensgeld nach Ablauf eines Monats.

§ 4 Höhe der Gebühr

Für die einzelnen Einrichtungsformen werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippengruppen

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	180 €
bis 5	185 €
bis 6	190 €
bis 7	195 €
bis 8	200 €
bis 9	205 €
bis 10	210 €

2. Kindergärten/Kindertagesstätten

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	70 €
bis 5	75 €
bis 6	80 €
bis 7	85 €
bis 8	90 €
bis 9	95 €
bis 10	100 €

3. Kinderhort

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	110 €
bis 5	115 €
bis 6	120 €
bis 7	125 €

§ 5 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet von Alzenau, wird die Benutzungsgebühr gemäß § 4 Nr. 1 und 3 für das 2. Kind um monatlich 10 €, für das 3. und jedes weitere Kind um monatlich 15 € ermäßigt. Je Kind kann immer nur eine Ermäßigung gewährt werden.
- (2) Die Ermäßigung erfolgt nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Ein entsprechender Nachweis über den Besuch der jeweiligen Einrichtung ist von diesen zu erbringen.

§ 6 Gebührenentlastung

In den Kindertagesstätten wird die Besuchsgebühr nach § 4 Nr. 1 und 2 um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag reduziert. Die Gebührenentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt ab dem 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Juli 2016 außer Kraft.

Alzenau, 27. September 2019

Stadt Alzenau

gez.
Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister